

V e r b a n d s s a t z u n g

des Zweckverbandes ÖPNV Steinburg

-Neufassung-

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.06.2020 und Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 17.07.2020 die Verbandssatzung des Zweckverbandes ÖPNV Steinburg vom 06.12.2006 wie folgt neu gefasst:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Der Kreis Steinburg sowie die in der Anlage genannten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband ÖPNV Steinburg“. Er hat seinen Sitz in Itzehoe.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband ÖPNV Steinburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in den nachfolgenden Gebieten aufrechtzuerhalten und fortzuentwickeln:
 - a) Raum Itzehoe (Zuschussgewährung für den ÖPNV in Itzehoe und Umgebung) und
 - b) Gebiet der Stadt Glückstadt und
 - c) Gebiet der Vertragsparteien.Dazu gehört die Koordination sämtlicher öffentlicher Personennahverkehre einschließlich der freigestellten Schülerverkehre im Kreis Steinburg.
- (2) Um seine Aufgabe erfüllen zu können, kann der Zweckverband Zuschüsse an die Unternehmen zahlen.

Zusätzlich Absatz 3, solange noch nicht alle Gemeinden des Kreises beigetreten sind:

- (3) Der Zweckverband ist bereit, zur Regelung des ÖPNV sämtliche Städte und Gemeinden des Kreises als Mitglieder aufzunehmen. § 16 GkZ bleibt unberührt.

§ 4 Aufgabenverteilung

Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die Aufgaben nach folgender Übersicht übertragen:

Vertragspartei	Aufgabe nach		
	§ 3 Abs. 1 Buchstabe a)	§ 3 Abs. 1 Buchstabe b)	§ 3 Abs. 1 Buchstabe c)
Kreis Steinburg	x	x	x
Stadt Itzehoe	x		x
Stadt Glückstadt		x	x
Stadt Kellinghusen			x
Stadt Wilster			x
Gemeinde Breitenberg			x
Gemeinde Breitenburg	x		x
Gemeinde Kronsmoor			x
Gemeinde Lägerdorf			x
Gemeinde Moordiek			x
Gemeinde Münsterdorf			x
Gemeinde Oelisdorf	x		x
Gemeinde Westermoor			x
Gemeinde Blomesche Wildnis			x
Gemeinde Borsfleth			x
Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis			x
Gemeinde Herzhorn			x
Gemeinde Kollmar			x
Gemeinde Krempdorf			x
Gemeinde Neuendorf bei Elmshorn			x
Gemeinde Hohenlockstedt			x
Gemeinde Lockstedt			x
Gemeinde Lohbarbek			x
Gemeinde Schlotfeld			x
Gemeinde Silzen			x
Gemeinde Winseldorf			x
Gemeinde Altenmoor			x
Gemeinde Hohenfelde			x
Gemeinde Horst (Holstein)			x
Gemeinde Kiebitzreihe			x
Gemeinde Sommerland			x
Gemeinde Bekdorf	x		x
Gemeinde Bekmünde	x		x
Gemeinde Drage	x		x
Gemeinde Heiligenstedten	x		x
Gemeinde Heiligenstedtenerkamp	x		x
Gemeinde Hodorf			x
Gemeinde Hohenaspe	x		x

Gemeinde Huje	x		x
Gemeinde Kaaks			x
Gemeinde Kleve	x		x
Gemeinde Krummndiek	x		x
Gemeinde Mehlbek			x
Gemeinde Moorhusen	x		x
Gemeinde Oldendorf	x		x
Gemeinde Ottenbüttel	x		x
Gemeinde Peissen	x		x
Gemeinde Brokstedt			x
Gemeinde Fitzbek			x
Gemeinde Hennstedt			x
Gemeinde Hingstheide			x
Gemeinde Mühlenbarbek			x
Gemeinde Oeschebüttel			x
Gemeinde Poyenberg			x
Gemeinde Quarnstedt			x
Gemeinde Rade			x
Gemeinde Rosdorf			x
Gemeinde Sarlhusen			x
Gemeinde Störkathen			x
Gemeinde Wiedenborstel			x
Gemeinde Willenscharen			x
Gemeinde Wittenbergen			x
Gemeinde Wrist			x
Gemeinde Wulfsmoor			x
Gemeinde Bahrenfleth	x		x
Gemeinde Dägeling			x
Gemeinde Elskop			x
Gemeinde Grevenkop			x
Stadt Krempe			x
Gemeinde Kremperheide	x		x
Gemeinde Krempermoor	x		x
Gemeinde Neuenbrook			x
Gemeinde Rethwisch			x
Gemeinde Süderau			x
Gemeinde Agethorst			x
Gemeinde Besdorf			x
Gemeinde Christinenthal	x		x
Gemeinde Gribbohm			x
Gemeinde Hadenfeld			x
Gemeinde Holstenniendorf			x
Gemeinde Nienbüttel			x
Gemeinde Kaisborstel			x
Gemeinde Looft	x		x
Gemeinde Nutteln			x
Gemeinde Oldenborstel			x
Gemeinde Pöschendorf			x
Gemeinde Puls			x
Gemeinde Reher	x		x
Gemeinde Schenefeld			x

Gemeinde Vaale			X
Gemeinde Vaalermoor			X
Gemeinde Wacken			X
Gemeinde Warringholz			X
Gemeinde Aebtissinwisch			X
Gemeinde Beidenfleth			X
Gemeinde Brokdorf			X
Gemeinde Büttel			X
Gemeinde Dammfleth			X
Gemeinde Ecklak			X
Gemeinde Kudensee			X
Gemeinde Landrecht			X
Gemeinde Landscheide			X
Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande			X
Gemeinde Nortorf			X
Gemeinde Sankt Margarethen			X
Gemeinde Stördorf			X
Gemeinde Wewelsfleth			X

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat des verbandsangehörigen Kreises und den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall. Der Kreis Steinburg entsendet zehn weitere Vertreter und die Stadt Itzehoe entsendet drei weitere Vertreter. Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (2) Der Landrat des Kreises Steinburg hat zwei Stimmen, die übrigen Vertreter des Kreises Steinburg haben je drei Stimmen. Die Vertreter der Stadt Itzehoe haben je fünf Stimmen. Die übrigen Vertreter haben je eine Stimme.
- (3) Bei der Beschlussfassung haben nur die Vertreter Stimmrecht, deren entsendende Stellen auch von der Beschlussfassung betroffen sind (Aufgabe nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung).
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden drei Stellvertreter.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher; die Stellvertretenden sind gleichzeitig Vertreter des Verbandsvorstehers.
Für ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7a

Beteiligungsverwaltungen der Verbandsmitglieder

- (1) Soweit die Verbandsmitglieder über eine Beteiligungsverwaltung verfügen, erhalten diese zeitgleich das Einladungsschreiben einschließlich der Sitzungsunterlagen.
- (2) Weiterhin steht auch den Beteiligungsverwaltungen das Recht zur Teilnahme an der Verbandsversammlung zu.
- (3) Die Beteiligungsverwaltungen erhalten ebenfalls eine Abschrift des Protokolls.

§ 8

Verbandsvorsteher

Dem Verbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben des Allgemeinen Ausschusses

- (1) Es wird ein ständiger Ausschuss nach § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 1 GO gebildet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Allgemeiner Ausschuss“.
- (2) Der Allgemeine Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Dem Allgemeinen Ausschuss sollen angehören:
 - a) der Verbandsvorsteher
 - b) je zwei Vertreter des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe,
 - c) je ein Vertreter der weiteren amtsfreien Städte,
 - d) je ein Vertreter aus jedem Amt des Kreises, die vom jeweiligen Amtsausschuss vorgeschlagen werden.

Für jedes Mitglied des Allgemeinen Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder müssen nicht der Verbandsversammlung angehören. Verringert sich die Anzahl der amtsfreien Städte (Satz 2c) und/oder der Ämter des Kreises (Satz 2d)), reduziert sich die Zahl der Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses gemäß Satz 1 zu Beginn der nächsten Wahlzeit der Verbandsversammlung entsprechend.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Ausschusses. Für den

Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Vorsitzenden von Ausschüssen der Gemeindevertretung und ihre Stellvertretenden entsprechend.

- (4) Dem Allgemeinen Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
1. Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung
 - a) auf dem Gebiet des Haushaltswesens,
 - b) auf dem Gebiet des Finanzwesens (einschließlich Zuschussvergabe und Verteilung von Fördermitteln),
 - c) auf dem Gebiet der Planung des örtlichen ÖPNV (einschließlich Regionaler Nahverkehrsplan (RNVP)) und
 - d) auf dem Gebiet der Organisation des örtlichen ÖPNV.
 2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Absatz 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung.
 3. Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

§ 10

Einberufung und Geschäftsordnung des Allgemeinen Ausschusses

- (1) Der Allgemeine Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Vorsitzende des Allgemeinen Ausschusses setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich zu übersenden. Im Übrigen hat der Verbandsvorsteher die Verbandsversammlung regelmäßig über die Arbeit des Allgemeinen Ausschusses zu unterrichten.
- (4) Die Vertreter des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe haben je zwei Stimmen. Die übrigen Vertreter haben je eine Stimme. Bei der Beschlussfassung haben nur die Vertreter Stimmrecht, deren entsendende Stellen auch von der Beschlussfassung betroffen sind (getrennt nach den Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung).

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeiten eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses oder deren Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (5) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Für die gleichzeitige Tätigkeit als Vorsitzender der Verbandsversammlung wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,00 € gewährt.
- (6) Stellvertretenden des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Verbandsvorsteher vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigungen des Verbandsvorstehers gemäß Absatz 5. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers nicht erreichen.
- (7) Ehrenbeamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (8) Sind die in Absatz 7 genannten Personen selbständig tätig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 35,00 €.
- (9) Ehrenbeamte, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (10) Ehrenbeamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern,

die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 7 und 8 oder eine Entschädigung nach Abs. 9 gewährt wird.

- (11) Für den Ersatz von Fahr- und Reisekosten gelten die Vorschriften des § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung sowie §§ 15 und 16 Entschädigungsverordnung.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Versammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1, mit Ausnahme der Anschrift, werden durch den Zweckverband durch Bereitstellung auf der Internetseite www.opnv-steinburg.de veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 13

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch den Kreis Steinburg wahrgenommen. Näheres regelt ein Geschäftsführungsvertrag.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes wird gemäß § 14 GkZ i.V.m. § 75 Absatz 4 GO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinburg und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Itzehoe nehmen im jährlichen Wechsel die Aufgaben nach § 116 Abs. 1 und 2 der GO wahr. Im ersten Jahr des Bestehens des Zweckverbandes nimmt das Rechnungsprü-

fungsamt des Kreises Steinburg diese Aufgabe wahr. § 10 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlage ist in zwei Teilbeträgen zum 01.03. und 01.08. eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Die Umlage ist für die einzelnen Aufgabenbereiche nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung getrennt zu ermitteln und nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder zu verteilen:

Vertragspartei	§ 3 Abs. 1 Buchstabe a)	Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b)	§ 3 Abs. 1 Buchstabe c)
Kreis Steinburg	40 %	40 %	60 %
Stadt Itzehoe	40 %	-	*
Stadt Glückstadt	-	60 %	*
übrige Mitglieder	*	-	*

Soweit eine Prozentzahl nicht bestimmt ist (*), sind die restlichen Umlagebeträge auf die verbleibenden Verbandsmitglieder – soweit sie nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung betroffen sind – nach den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Stand: 31.03. des vor-vorherigen Jahres) zu verteilen.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Änderung der Aufgabenübertragung, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied, das die Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung auf den Zweckverband übertragen hat, kann wegen dieser Aufgabe den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband erstmals zum 31.12.2005 kündigen; danach ist die Kündigung zum Ende eines jeden 8. Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das die Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung auf den Zweckverband übertragen hat, kann wegen dieser Aufgabe den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband jeweils zum Ablauf des mit dem betroffenen Omnibusunternehmen zu schließenden Vertrages über die Gewährung von Finanzhilfen zur Aufrechterhaltung des Omnibusverkehrs im Gebiet der Stadt Glückstadt mit einer Frist von einem Jahr kündigen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das die Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Satzung auf den Zweckverband übertragen hat, kann wegen dieser Aufgabe den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
- (4) § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (5) Mit der Kündigung einer Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung oder mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Verbandsmitgliedes bei der betreffenden Aufgabe bzw. im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (6) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen über den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 19

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.opnv-steinburg.de bekannt gemacht. Hierauf wird in der Tageszeitung „Norddeutsche Rundschau“ hingewiesen.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06.12.2006 einschließlich der dazugehörigen Nachträge (zuletzt geändert durch 6. Nachtragssatzung vom 10. September 2015), genehmigt vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Datum vom 27.09.2007, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 17.07.2020 erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Itzehoe, den 10.08.2020

Torsten Wendt
Verbandsvorsteher

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei den geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.

Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes ÖPNV Steinburg vom xx.xx.2020

Aebtissinwisch	Hodorf	Oldenborstel
Agethorst	Holstenniendorf	Oldendorf
Altenmoor	Huje	Ottenbüttel
Bahrenfleth	Itzehoe	Peissen
Beidenfleth	Kaaks	Pöschendorf
Bekdorf	Kaisborstel	Poyenberg
Bekmünde	Kellinghusen	Puls
Besdorf	Kiebitzreihe	Quarnstedt
Blomesche Wildnis	Kleve	Rade
Borsfleth	Kollmar	Reher
Breitenberg	Krempdorf	Rethwisch
Breitenburg	Krempe	Rosdorf
Brokdorf	Kremperheide	Sarlhusen
Brokstedt	Krempermoor	Schenefeld
Büttel	Kronsmoor	Schlotfeld
Christinenthal	Krummendiek	Silzen
Dägeling	Kudensee	Sommerland
Dammfleth	Lägerdorf	St. Margarethen
Drage	Landrecht	Stördorf
Ecklak	Landscheide	Störkathen
Elskop	Lockstedt	Süderau
Engelbr. Wildnis	Lohbarbek	Vaale
Fitzbek	Looft	Vaalermoor
Glückstadt	Mehlbek	Wacken
Grevenkop	Moordiek	Warringholz
Gribbohm	Moorhusen	Westermoor
Hadenfeld	Mühlenbarbek	Wewelsfleth
Heiligenst.kamp	Münsterdorf	Wiedenborstel
Heiligenstedten	Neuenbrook	Willenscharen
Hennstedt	Neuendorf b. E.	Wilster
Herzhorn	Neuendorf-Sachsenbande	Winseldorf
Hingstheide	Nienbüttel	Wittenbergen
Hohenaspe	Nortorf	Wrist
Hohenfelde	Nutteln	Wulfsmoor
Hohenlockstedt	Oelixdorf	
Horst	Oeschebüttel	